Sportfreunde Dornstadt e.V.
Im Mittelbühl 29, 89160 Dornstadt

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu den Sportfreunden Dornstadt e.V. und erkenne die **Vereinssatzung** an.
Die **Beitragsordnung** des Vereins, die dieser Erklärung beigefügt ist, habe ich zur Kenntnis genommen.
Die Informationen zum **Datenschutz** im Sinne d. Art. 13, 14 DSGVO, die dieser Erklärung beigefügt sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Name/Vorname	Geb.-Datum
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon	E-Mail
Abteilung	SFD-Mitgliedsnummer (wird vom Verein ausgefüllt)

Folgende Familienmitglieder sind bereits/werden auch Mitglied bei den SFD:

Name/Vorname	Abteilung	Geb.-Datum
Name/Vorname	Abteilung	Geb.-Datum

X

Ort/Datum — Unterschrift des Mitglieds (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Sportfreunde Dornstadt 1921 e.V., Zahlungen (Mitgliedsbeiträge) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom o.a. Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kreditinstituts — BIC (oder BLZ)

Kontoinhaber — IBAN

X

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in

Hinweis: Wird kein Lastschriftmandat erteilt, so werden gemäß Beitragsordnung Absatz 7 5,00 € für die Rechnungsstellung und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben.

Datenschutz – Einwilligungserklärung

Einwilligung in die Online-Veröffentlichung von Daten

Der Unterzeichner willigt ein, dass der Verein **Sportfreunde Dornstadt e.V.** die folgenden Datenkategorien über ihn veröffentlichen darf:

- Vorname
- Nachname
- Fotos/Videos/sonstige Daten von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren (z. B. Leistungsergebnisse, Mannschaftsgruppe, Siegerfoto)

Die Veröffentlichung erfolgt unter der Adresse **www.sfd-dornstadt.de** und/oder in Sozialen Medien wie z. B. in dem Abteilungsaccount bei Instagram und ist öffentlich zugänglich. Des Weiteren erfolgt eine Veröffentlichung in den Dornstadter Nachrichten und in der Südwestpresse Ulm. Der Verein ergreift alle Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes, die durch die Umstände geboten erscheinen.
Bei einer Online-Veröffentlichung kann dieser den Datenschutz jedoch nicht umfassend garantieren. Daher nimmt der Unterzeichner zur Kenntnis, dass Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung bestehen. Er ist sich bewusst, dass seine personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die möglicherweise ein niedrigeres Datenschutzniveau besitzen.
Der Unterzeichner kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Verein wird die Daten dann nicht weiter veröffentlichen.

Wissenswertes bei Allergien, (chronischen) Krankheiten, …

Gibt es Allergien, Krankheiten oder Ähnliches oder benötigen Sie oder Ihr Kind, das Sie heute anmelden, in besonderen Situationen Unterstützung? Dann bitten wir um Ihre persönliche Information **in schriftlicher Form** an den jeweiligen Trainer/Übungsleiter, wie im Notfall reagiert werden soll. Bei einem Trainerwechsel **gehen Sie bitte aktiv auf den neuen Trainer** zu und informieren diesen ebenfalls schriftlich.

Diese Seite habe ich gelesen und verstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Vereinssatzung und die Ordnungen (alle auf der Internetseite des Vereins abrufbar) einzuhalten.

Ort und Datum

X

Unterschrift
(Bei Minderjährigen: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Beitragsordnung der Sportfreunde Dornstadt e.V.

(Gemäß § 6 der Vereinssatzung vom 29.04.2022 und Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beitragsordnung vom 12.04.2019)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsgrundbeitrag wird in zweijährigem Rhythmus automatisch dem Lebenshaltungskostenindex angepasst.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt derzeit (seit 12.04.2019) in der Beitragsklasse
   1. für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 47,00 €
   2. für Erwachsene 90,00 €
   3. für Familien einschl. aller Kinder bis 18 Jahre 190,00 €
   4. Ermäßigte Beitrage für in Ausbildung befindliche Personen und Studenten
      - über 18 - 27 Jahre auf **ANTRAG** geg. Nachweis,
      - für Mitglieder in Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente auf **ANTRAG** gegen Nachweis,
      - für Mitglieder, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld 2 beziehen auf **ANTRAG** gegen Nachweis 47,00 €
   5. für Ehrenmitglieder beitragsfrei
   6. Mitglieder entsprechend 3.1 - 3.3, die ihren Wohnsitz in Ortsteilen der Gemeinde Dornstadt haben und Sportarten bei den Sportfreunden Dornstadt ausüben wollen, die im Sportverein ihres Wohnortes **NICHT** angeboten werden, erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Beiträge der SFD entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung, sofern sie nachweisen können, dass sie Mitglied eines Sportvereins ihres Wohnortes sind. Diese Vereinbarung ist jederzeit widerrufbar.
   7. für Mitglieder bei längerer Abwesenheit (mind. 1 Jahr) auf **ANTRAG** 1/3 des zu zahlenden Beitrages (ruhende Mitgliedschaft)

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vereinsvorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel und Kontenänderung sind **SOFORT** mitzuteilen.

4. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt JÄHRLICH (zum 1.3. jeden Jahres) durch Abbuchungsverfahren über EDV.

Das Beitragskonto des Hauptvereins ist:

Volksbank Ulm-Biberach eG
BIC: ULMVDE66
IBAN: DE09 6309 0100 0004 0490 04

6. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung abgerufen.
7. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren durch Lastschrift nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum 1. März entweder durch Dauerauftrag oder Überweisung. Beiträge, die wir danach per Rechnung anfordern müssen, werden mit einem Bearbeitungszuschlag für Porto und Verwaltungsmehraufwand von 5,00 € belastet.
8. Für Mahnungen werden die anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt.
9. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31. Oktober und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
10. Die Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilungen bekannt zu geben.
11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Der Vorstand

Datenschutz-Informationen gem. Art. 13, 14 DSGVO der Sportfreunde Dornstadt

Ereignisse des Vereins	Sportfreunde Dornstadt e.V., Im Mittelbühl 29, 89160 Dornstadt, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Herr Robert Rosenkranz und Frau Heike Nollain E-Mail: geschaeftsstelle@sf-dornstadt.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	----------
Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden	Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken: Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z. B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes). Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale und regionale Printmedien übermittelt.
Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung	Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 Bst. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Spielbetrieb der Fachverbände. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Bst. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen und regionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs.1 Bst. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.
Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	a) Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Spiel- und Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben. b) Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Ulm-Biberach eG weitergeleitet. c) Personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Buchhaltung an den vom Verein beauftragten Steuerberater weitergeleitet.

Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, solange sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind und solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies verlangen. In der Regel beträgt die Speicherfrist aufgrund buchhalterischer Vorgaben 10 Jahre.
Rechte der betroffenen Personen	Als Betroffener stehen Ihnen die folgenden Rechte zu, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind: • Recht auf Auskunft • Recht auf Berichtigung • Recht auf Löschung • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung • Recht auf Datenübertragbarkeit • Widerspruchsrecht
Bei Einwilligung: Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit	Sie besitzen das Recht, Ihre erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Datenverarbeitung zu beschweren.
Hinweis, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist	Die Bereitstellung der Daten ist sowohl aus vertraglichen als auch aus gesetzlichen Gründen notwendig. Freiwillige Angaben sind im Vordruck entsprechend gekennzeichnet. Wenn Sie uns Pflichtangaben nicht bereitstellen, können wir ggf. keinen Vertrag mit Ihnen abschließen.
Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen	Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.
	Ende der Informationspflicht

Sportfreunde Dornstadt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Frühjahr 1921 gegründete Verein führt den Namen „Sportfreunde Dornstadt e.V.“, als Abkürzung „SFD“.

   Die Vereinsfarben sind "schwarz-weiß“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Dornstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nr. 194) eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

10. Für die Ausübung von Organämtern (vgl. § 12, § 13) kann eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden, soweit die Finanzen des Vereins dies zulassen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. Der gesetzliche Aufwendungsersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt.
   Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum
   Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte und in der Beitragsordnung niedergelegte Aufnahmegebühr fällig.

6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrats entsprechend der Regeln der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
   die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
   Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
   Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
   Zu zahlen sind:

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,

b) der Jahresbeitrag.

2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen (§14 Abs.4 d. Satzung) beschließen.

4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
   Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
   Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten (bis zum 31.10. eines jeden Jahres) zulässig.

Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
   Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

   Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, sowie die schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

   Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

   Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung zum Vereinsrat einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Vereinsrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsrat, der Vorstand.

2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche zeitlich befristete Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, anlässlich der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens zum 31. Mai statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den örtlichen Organen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des/der Vereinsjugendleiters/-leiterin)
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Geschäfts- u. Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer / in und von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei § 10.

§ 12 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

a) die Mitglieder des Vorstandes
b) die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen.

1. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.
2. Dem Vereinsrat obliegt:

- die Beschlussfassung über den zu verteilenden Etat
- die Beschlussfassung über die Finanz- und Ehrungsordnung des Vereins
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
- die kommissarische Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

a) der/die 1. Vorsitzende
b) der/die stellvertretende Vorsitzende
c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
d) der/die Kassierer/in
e) der/die Schriftführer/in
f) der/die Öffentlichkeitsreferent/in
g) der/die technische Leiter/in
h) der/die Vereinsjugendleiter/in.

Der/die 2. stellvertretende Vorsitzende wird aus den Pos. d) -h) gewählt.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

a) der/die 1. Vorsitzende
b) der/die stellvertretene Vorsitzende
c) der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
d) der/die Kassierer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

3. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Kassenwart/in, den/die Abteilungsjugendleiter/in, den/die Schriftführer/in und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden, sofern die Abteilungsordnung nichts anderes regelt, auf 2 Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt.

4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

   Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Etat zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen ihrer vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
   Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

   Jede Abteilung muss für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufstellen.

   Dem Vorstand und der Abteilungsversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen. Die Abteilungen sind verpflichtet, diese Beschlüsse dem Vorstand innerhalb einer Frist von 1 Monat zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden erst mit der Erteilung der Genehmigung wirksam.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

5. Die Abteilungen sind gehalten, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

6. Der Vorstand ist mit Vorlauf von mindestens 1 Monat über Ort, Datum und Uhrzeit der Abteilungsversammlung zu unterrichten.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die Abteilungsjugendleiter, die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendrats und der Vereinsjugendleiter.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vereinsjugendrat mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Jugendordnung regelt die Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder.

3. Der Vereinsjugendrat besteht aus je einem Abteilungsjugendleiter einer Abteilung und dem Vereinsjugendleiter.
   Er konstituiert sich mindestens einmal alle 2 Jahre oder wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.
   Der Vereinsjugendrat beschließt über Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

4. Die Abteilungsjugendleiter werden von jeder Abteilung, die jugendliche Mitglieder hat, auf deren Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Abteilungsmitglieder ab dem 10. Lebensjahr. Wählbar sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie vertreten die Interessen der Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen.

5. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins im Vorstand, im Vereinsrat und im Gemeindejugendring. Er ist zuständig für die Bewilligung von Zuschüssen. Zudem ist er verantwortlich für die Weiterleitung von Informationen an die Abteilungsjugendleiter.

6. Der Vereinsjugendleiter wird vom Vereinsjugendrat auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Diese wird nur erteilt, wenn die Jugendordnung den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

8. Der Verein ist seiner besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zum Schutz des Kindeswohls bewusst. Haupt- und nebenamtlich tätige Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen dem/der Vorsitzenden des Vereins, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Dies ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Sofern der Mitarbeiter (m/w/d) der Aufforderung zur erstmaligen oder erneuten Vorlage nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist der Mitarbeiter (m/w/d) von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben, welche Aufgaben und Zuständigkeiten regeln oder Details konkreter beschreiben. Jede Ordnung muss in sinnhafter Übereinstimmung mit dieser Satzung stehen.

2. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung zuständig.

3. Für den Erlass und die Änderung anderer Ordnungen ist der Vereinsrat zuständig, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt.

4. Der Vereinsjugendrat erlässt, ändert und beschließt nach Maßgabe des §16 Absatz 6 eine Jugendordnung.

5. Sofern bereits bestehende Ordnungen dieser Satzung widersprechende Regelungen enthalten, sind diese den dieser Satzung entsprechenden Regelungen anzupassen.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann auf Grund eines begründeten Antrages folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
3. Vereinsausschluss gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
   Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dornstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dornstadt, den 08.04.2025

Robert Rosenkranz
(1. Vorsitzender)

Heike Nollain
(Kassiererin)